

# Gemeinde Gnadenwald

Fortschreibung ÖRK

## Verordnung

Gnadenwald Jänner 2018

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie  
Sachgebiet Raumordnung

vom **8. Mai 2018**

RoBau 2-311/9142-2020  
Bescheid vom 14.05.2020  
Gemäß § 65 Abs. 3 des Tiroler  
Raumordnungsgesetzes 1990  
erteilt

Für die Landesregierung  
Dr. Rindler



Hierauf bezieht sich der Bescheid  
der Tiroler Landesregierung  
vom 06.02.2020  
Zahl: U- NSCH-11/71/36-2020

Kapeller

Architekt  
DI Simon Unterberger  
Gnadenwald 35 D  
A-6069 Gnadenwald

Bearbeitung Planunterlagen  
DI Christian Till

Bearbeitung Textteil  
DI Judith Unterberger

## Verordnung

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadenwald vom 01.03.2018 mit der die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen wird.**

Aufgrund des §31a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 wird verordnet:

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Das örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es auf Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat die Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen. Die Fortschreibung hat auch die Überprüfung des Baulandbedarfes anhand einer Baulandbilanz zu enthalten.
- (3) Der Verordnungsplan und die Erläuterungen (Erläuterungsbericht und SUP) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **2. Abschnitt Grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung**

#### **§2 Allgemeine Aufgaben und Entwicklungsziele**

Im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- (1) Entsprechend der Bevölkerungsprognose wird eine angestrebte Bevölkerungszahl von 900 Personen für das Jahr 2025 dem Planungszeitraum zugrunde gelegt. Grundlage für die Zahlen der Bevölkerungsprognose sind die Daten der Volkszählung, in der ausschließlich Einwohner mit Hauptwohnsitz berücksichtigt werden.
- (2) Für die weitere, bauliche Entwicklung ist eine Konzentration auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte anzustreben und es sind in erster Linie die bereits gewidmeten, un bebauten Flächen heranzuziehen. Für die darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung sind die im Konzeptplan dargestellten Eignungsbereiche für die bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitzonen und Dichtefestlegungen vorzusehen.
- (3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird die Bewahrung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes angestrebt. Landschaftlich und ökologisch besonders wertvollen Flächen und der Erhaltung einer struktur- und erlebnisreichen Kulturlandschaft wird besondere Bedeutung beigemessen.
- (4) Der bestehende Wirtschaftsstandort soll entsprechend der vorhandenen Mischung aus Gastronomie, Tourismus, Landwirtschaft und ressourcenschonenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben weiter ausgebaut und in seinem Bestand nachhaltig gesichert werden.

(5) Die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft stellt ein wesentliches Ziel der Gemeinde dar. Dazu sind die existenzsichernden Grundflächen möglichst zusammenhängend als Wirtschaftsflächen zu erhalten und die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit zu unterstützen.

(6) Im Interesse der Förderung des Tourismus ist darauf zu achten, dass die natürlichen Voraussetzungen genutzt werden und insbesondere für Tagesgäste aus der Umgebung Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Besondere Bedeutung haben die Erhaltung naturnaher Gewässer, die Erhaltung der erholungsrelevanten Infrastruktur mit Fuß- und Wanderwegen, die Lehrpfade und kinder- und jugendgerechte Freiräume.

(7) Alternativenergien und Biomassennutzung ist besonderer Vorrang einzuräumen, insbesondere Solarenergie, Wärmepumpen und Holzheizungen.

(8) Die örtliche Nahversorgung ist entsprechend zu fördern.

### §3

#### Sicherung von Freihalteflächen

(1) Die im Verordnungsplan (VO-A) dargestellten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlicher Flächen (FL, FF) als FL01 bis FL28 und FF 01 bis FF 28 gekennzeichnet, landschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Flächen (FA, FÖ) als FA01 bis FA06 sowie FÖ 01 bis FÖ 33 gekennzeichnet, natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sowie zusammenhängender Erholungsräume (FE) als FE 01 bis FE 04 und die sonstigen Freihalteflächen (FS) als FS 01 bis FS 19 von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude oder sonstigen Anlagen, freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sonderflächenwidmungen nach § 44, 46 und 47 TROG 2016 für Gebäude und bauliche Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen wie zB Hofstellen, Austraghäuser und Wirtschaftsgebäude, Bienenhäuser, der Wildhege- und der Jagdausübung dienenden Gebäude und dergleichen sind unter Beachtung der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs.2 TROG 2016 dann zulässig, wenn es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Freihalteziele kommt. In den forst- und landwirtschaftlichen Freihalteflächen dürfen darüber hinaus Sonderflächenwidmungen nach § 43 TROG 2016, insbesondere für Jausenstation oder Ausflugsgasthaus und Kapelle ausgewiesen werden, sofern es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Freihalteziele kommt.

### §4

#### Siedlungsentwicklung

(1) Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird von einem Baulandbedarf von ungefähr 1,70 ha bis ins Jahr 2025 ausgegangen.

(2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die im Verordnungsplan VO-A, dargestellten, bereits gewidmeten und unbebauten Flächen heranzuziehen.

(3) Bei den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen (Flächen, die mit einem Entwicklungstempel versehen sind) sind die vorgegebenen Dichtefestlegungen einzuhalten, wobei

<b>D1</b>	primär eine Einzelhausverbauung vorsieht,
<b>D2</b>	eine Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser
<b>D3</b>	Reihenhäuser, verdichtete Flachbauten und Wohnanlagen
<b>B!</b>	Bebauungsplan verpflichtend

(4) Weiters sind für die ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen die vorgegebenen Zeitzonenfestlegungen einzuhalten, wobei für die einzelnen Zeitzonen nachfolgende Festlegungen getroffen werden:

<b>Z1</b>	wird sofort in den Flächenwidmungsplan aufgenommen
<b>Z2</b>	sieht vor, Grundflächen frühestens in 3 Jahren zu widmen
<b>Z3</b>	sieht vor, Grundflächen frühestens in 5 Jahren zu widmen
<b>Z0</b>	sieht keine spezielle zeitliche Festlegung vor, jedoch besondere Voraussetzungen laut Zählerstempel und Verordnungstext

Flächen, die mit den Zeitzonen Z0, Z2 und Z3 versehen sind, werden im neu zu erlassenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen.

Auf die im Verordnungsplan mit Z01 ausgewiesenen Flächen trifft zum Teil sowohl Z1 als auch Z0 zu.

(5) Außerhalb der Baulandabgrenzung und innerhalb der festgelegten Freihalteflächen, die mit FA, FL, FÖ bezeichnet sind, ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind die im Verordnungsplan dargestellten Siedlungsgrenzen jedenfalls einzuhalten. Baulandwidmungen mit Überschreitung der Siedlungsränder sind nur zulässig, um für den betroffenen Bauplatz eine einheitliche Widmung im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen zu erreichen, wenn das Grundstück an der Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann. Geringfügige Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit Verdichtungen durch Zubauten sind dann zulässig, wenn dadurch keine weitere Bautiefe eröffnet wird und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft.

## **§5**

### **Wirtschaftliche Entwicklung**

(1) Die Erhaltung bestehender Betriebe ist durch die flexible Ermöglichung von Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung und unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung abzusichern. Neuansiedlungen von Kleingewerbe-/Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind durch die Bereitstellung geeigneter Mischgebietsflächen zu fördern.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe außerhalb der Freihalteflächen sind in ihrem Bestand zu sichern und differenziert nach ihrer Lage im Siedlungsgefüge als Sonderfläche Hofstelle oder landwirtschaftliches Mischgebiet zu widmen. Im Fall von Sonderflächenwidmungen für Hofstellen sind ergänzende Festlegungen für alternative Wirtschaftsformen zulässig. Bestehende Hofstellen innerhalb des Baulandes sind nach Maßgabe der siedlungsstrukturellen Voraussetzungen als landwirtschaftliche Mischgebiete oder als Sonderflächen zu widmen.

(3) Die Erhaltung der Nahversorgung ist ein vordringliches infrastrukturelles Ziel der Gemeinde. Hierfür sind weiterhin geeignete widmungsmäßige Voraussetzungen zu schaffen.

## **§6**

### **Verkehrsmaßnahmen**

(1) Die Umsetzung einer KFZ-Verkehr minimierenden Raumordnungspolitik ist erforderlich. Dies hat insbesondere durch eine Konzentration der wirtschaftlichen und baulichen Aktivitäten im Siedlungsschwerpunkt und eine Förderung des öffentlichen Verkehrs zu erfolgen. Die Ansiedlung von besonders verkehrserregenden Betrieben ist zu vermeiden.

(2) Das bestehende Fußwegnetz ist zu verbessern und das Parkplatzangebot zu erhöhen.

(3) Zu Landesstraßen hin ist ein Abstand von mindestens 5 m, gemessen von der maßgebenden Bezugslinie nach § 49 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten; mit der Zustimmung des Straßenverwalters kann dieser Abstand verringert werden, wenn die Schutzinteressen der Straße nach § 2 Abs. 9 des Tiroler Straßengesetzes nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Sonstige Infrastruktur**

Zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Baulandausweisungen so vorzunehmen, dass wirtschaftlich vertretbare Anschlussmöglichkeiten gewährleistet sind.

## **§8**

### **Schutz des Straßen- und Ortsbildes**

Das Ortsbild ist unter besonderer Bedachtnahme auf die charakteristischen, ortsbildprägenden Merkmale zu erhalten. Zu diesem Zweck können örtliche Bauvorschriften im Sinne des § 20 der Tiroler Bauordnung 2016

erlassen werden, außerdem sind die bestehenden Sichtschutzzonen von einer Bebauung freizuhalten. Im Zuge der Bebauungsplanung ist hinsichtlich der Festlegungen von Bauhöhen und Baudichten auf das Ortsbild entsprechend Bedacht zu nehmen. Besondere Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind im Wege der Einzelbegutachtung zu beurteilen und zu regeln.

## §9

### Besondere behördliche Maßnahmen

(1) Der bestehende Flächenwidmungsplan ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes gänzlich neu zu erlassen.

(2) Für die Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes gelten folgende Festlegungen:

a) Grundstücke die mit Z1 bezeichnet sind, sind im Rahmen des überarbeiteten und neu erlassenen Flächenwidmungsplanes als Bauland auszuweisen.

b) Grundflächen, die mit Z0, Z2 und Z3 versehen sind, dürfen erst gewidmet werden, nachdem der Bauwerber den Nachweis des Eigenbedarfs erbringt oder eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt bzw. wenn die in den entsprechenden Zählern getroffenen Festlegungen eingehalten werden, sofern die Bestimmungen des § 3 TBO 2011 erfüllt sind.

(3) Grundstücke, die in den Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen sind und für die erst eine langfristige Bebauung nach Maßgabe einer späteren Zeitzone vorgesehen ist, dürfen nur dann vorgezogen in Bauland gewidmet werden, wenn erwiesenermaßen die Deckung des Bedarfs nicht im Rahmen von Siedlungsentwicklungsflächen für die eine kürzere Zeitzone festgelegt ist, erfolgen kann und der Gemeinde durch die vorgezogene Widmung keine zusätzlichen infrastrukturellen Kosten entstehen.

(4) Darüber hinaus ist bei der Festlegung im Bebauungsplan darauf zu achten, dass für Einfamilienwohnhäuser 500 m<sup>2</sup> als höchstzulässige Bauplatzgröße anzustreben ist. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn Grundstücksflächen nicht sinnvoll geteilt werden können.

(5) Sämtliche als Rückwidmungsflächen ausgewiesenen Bereiche sind in Freiland zurück zu widmen.

(6) Weiters wird für das gesamte Gemeindegebiet laut § 31 (Abs. 6) TROG 2016 folgendes festgelegt:

Mindestabstände baulicher Anlagen von Straßen:

bei Hauptverkehrswegen	4m
bei Nebenverkehrswegen	3m
Straßenbreite bei Hauptverkehrswegen:	6m
Straßenbreite bei Nebenverkehrswegen	5m
Nebengebäude Mindestabstand von öffentlichem Gut	1,5m
Mindestbaudichte Baumassendichte	1,0
Höchstbaudichte Nutzflächendichte	0,45
Bauhöhen	2 oberirdische Geschosse plus ausgebautes Dachgeschoss

Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist ein Bebauungsplan zu erstellen.

## Überwiegend Wohnnutzungen

### W01 westlich Rucker (ehemals Gnadenwalder Hof)

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 Unbebaut

Das Wohngebiet W01 befindet sich westlich des Bereichs „Rucker“ direkt angrenzend an die Sonderfläche SF-02. In diesem Bereich soll entsprechend der umliegenden Bebauung eine Einzelhausbebauung stattfinden. Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W02 Bödlposch**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W02 befindet sich südöstlich des Wohngebiets W01 und ist überwiegend bebaut.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W03 Bereich Laimeshof**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 teilweise bebaut

Das Wohngebiet W03 befindet sich südöstlich der Gnadenwalderstraße östlich des Reitstalles. In diesem Bereich soll entsprechend der bestehenden Gebäude eine Einzelhausbebauung fortgeführt werden.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W04 nördlich Gutscher**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 überwiegend bebaut

Beim Wohngebiet W04 handelt es sich um eine nördlich des Gutscher Bauern gelegene und gewidmete Fläche. Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W05 östlich Gutscher**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z01 überwiegend bebaut

Beim Wohngebiet W05 handelt es sich um das östlich des Gutscher Bauern gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadenwalderstraße befindet. Die bereits gewidmeten Parzellen sind sofort in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Vor Widmung, der in das Konzept aufgenommenen Fläche im Nordosten, ist der Eigenbedarf nachzuweisen.

Durch die Rodung wurde der vorhandene Strauchgürtel in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Osten stark reduziert. Dieser ist laut Plandarstellung (FÖ 10) unbedingt zu erhalten.

Für die Erweiterungsfläche von W05 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsfläche eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsfläche abhängig ist.

**W06 östlich Kupfner Bauer**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W06 befindet sich östlich des Hofes des Kupfner Bauern.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

**W07 Lärchbergkapelle**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 überwiegend bebaut

Beim Wohngebiet W07 handelt es sich um das östlich des Hasenbaches gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadenwalderstraße befindet. Im Norden und Osten sind diese Parzellen von Wald umschlossen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W08 westlich Volksschule**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 teilweise bebaut

Beim Wohngebiet W08 handelt es sich um die im Westen der Volksschule liegenden Parzellen.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W09 östlich Volksschule**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 teilweise bebaut

Beim Wohngebiet W09 handelt es sich um die im Osten der Volksschule liegenden Parzellen.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W10 westlich Klammbach**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W10 befindet sich westlich des Klammbaches. Die Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

**W11 Östlich Klammbach**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W11 liegt direkt an der Gnadenwalderstraße, östlich des Klammbaches.

Die Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Für die neu zu widmende Fläche ist unterstützend der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen anzustreben oder der Eigenbedarf nachzuweisen. Um Erteilung einer Baugenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Umwidmung anzusuchen.

**W12 Omasta Weg**

D3 Reihenhäuser, verdichtete Flachbauten und Wohnanlagen

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W12 liegt südlich des Omastaweges. Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W13 Kranzach West**

D3 Reihenhäuser, verdichtete Flachbauten und Wohnanlagen

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W13 liegt im Südwesten des Ortsteils von Kranzach.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung gemischtes Wohnen und Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W14 Kranzach Ost**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z01

Das Wohngebiet W14 liegt im Südosten von Kranzach.

Das bestehende Siedlungsgebiet setzt sich ausschließlich aus Einfamilienhäusern zusammen. Um aus heutiger Sicht einem sparsamen Bodenverbrauch gerecht zu werden, resultiert die Dichtefestlegung D2. Die bereits gewidmeten Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen anzustreben.

Für die neu zu widmenden Flächen ist unterstützend der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen in Verbindung mit M02. Eine Verbauung für den Eigenbedarf ist erst zulässig, wenn eine Grundabtretung für den Gemeinbedarf (M02) gelöst ist. Um Erteilung einer Baugenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Umwidmung anzusuchen.

**W15 nördlich Gemeindestraße**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W15 liegt nordöstlich von Kranzach, im Norden der Gnadenwalderstraße.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

**W16 Nördlich Wastl Bauer/Östlich Franz-M.-Omasta-Weg**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 teilweise bebaut

Das Wohngebiet W16 liegt nördlich der Gnadenwalderstraße im Nordosten des Bereichs W12, und ist teilweise bebaut.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

#### **W17 Bereich Brantach**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 bebaut

Das Wohngebiet W17 liegt im Ortsteil Brantach.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

#### **W18 Brantach Siedlung**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 bebaut

Das Wohngebiet W18 befindet sich in Brantach entlang der Gnadenwalderstraße.

Die Dichte wird auf Grund der bereits vorhandenen flächensparenden Bebauung mit D2 angegeben.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

#### **W19 Bereich Lemoos**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 bebaut

Das Wohngebiet W19 bildet den nördlichen Anschluss an das Wohngebiet W20.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

#### **W20 Bereich Lemoos**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 überwiegend bebaut

Das Wohngebiet W20 ist das südlichste gewidmete Gebiet der Gemeinde und liegt im Bereich Lemoos.

Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen.

Alle Parzellen werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

#### **W21 Brantach Erweiterung**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z0 unbebaut

Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

Um Erteilung einer Baugenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Umwidmung anzusuchen.

Im Zuge der Erstellung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist um eine Ausnahmegenehmigung für eine Bebauung im Natura 2000 Gebiet anzusuchen.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung.

#### **W22 Nördlich F.M.-Omastaweg**

B! Bebauungsplan verpflichtend

Z0 unbebaut

Das Wohngebiet W22 befindet sich nördlich des Franz-M.-Omasta-Weges, südlich des Sportplatzes. Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen. Die vorhandenen Fußwege und – steige sind im Zuge der Widmung und Bebauungsplanerstellung zu berücksichtigen und sicher zu stellen.

Um die Hohe Erholungsfunktion des Waldes, sowie die bestehenden Einrichtungen in diesem Bereich zu erhalten, sind vor Baubeginn die Verlegung des Erholungsweges und die Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Waldungen herzustellen.

#### **W23 Franz-M.-Omasta-Weg West**

B! Bebauungsplan verpflichtend

Z0 unbebaut

Das Wohngebiet W23 befindet sich nördlich des Franz-M.-Omasta-Weges im Westen. Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Wohnen vorzusehen. Die vorhandenen Fußwege und – steige sind im Zuge der Widmung und Bebauungsplanerstellung zu berücksichtigen und sicher zu stellen.

Um die Hohe Erholungsfunktion des Waldes, sowie die bestehenden Einrichtungen in diesem Bereich zu erhalten, sind vor Baubeginn die Verlegung des Erholungsweges und die Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Waldungen herzustellen.

#### **W24 Nordöstlich Gutscher**

B! Bebauungsplan verpflichtend

Z0 unbebaut

Beim Wohngebiet W24 handelt es sich um das nördlich vom Wohngebiet W5 gelegene Gebiet, welches sich nördlich der Gnadenwalderstraße befindet.

Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald und der Abschluss der Verfahren bezüglich der nördlichen Rekultivierungsfläche „Speckhöfe“.

Voraussetzung für eine Bebauung der Waldgrundstücke ist unter anderem eine Rodungsbewilligung. Der vorhandene Strauchgürtel ( Abtrennung der Geländekammer ) in Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im Norden (FÖ 10) ist in entsprechender Tiefe unbedingt zu erhalten.

Für die Erweiterungsfläche W24 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsfläche eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsfläche abhängig ist.

### **Überwiegend Mischgebietsnutzung**

#### **M01 Bereich Kranzach**

D3 im Mischgebiet zulässige Bebauung

Z1 bebaut

Das allgemeine Mischgebiet M01 befindet sich in Kranzach.

Aus der relativ dichten Verbauung resultiert die Dichtefestlegung D3.

Alle Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

#### **M02 Bereich Kranzach Ost**

D2 im Mischgebiet zulässige Bebauung

Z01 teilweise bebaut

Das allgemeine Mischgebiet M02 befindet sich am östlichen Rand von Kranzach. Das Siedlungsgebiet ist im wesentlichen Teil bebaut. Die Erweiterung Richtung Osten bietet sich aus raumplanerischer Sicht gut an: einerseits, da die Fläche direkt an bestehendes Mischgebiet anschließt, dadurch keine weitere Zersiedelung stattfindet und außerdem das Bild des östlichen Dorfeinganges keine gravierende Veränderung erfährt.

Die bebauten Grundstücke werden in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald.

#### **M03 Bereich Tischlerei Erhart**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser, Tischlerei

Z1 bebaut

Das allgemeine Mischgebiet liegt im Osten des Gemeindegebietes.

Alle Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

### **Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung**

#### **L01 Bereich Glaser**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 bebaut

Das landwirtschaftliche Mischgebiet L01 liegt im westlichen Gemeindegebiet im Ortsteil St.Martin, im Bereich Glaser. Das Siedlungsgebiet ist bebaut. Aus dieser relativ dichten Bebauung resultiert die Dichtefestlegung D2. Alle Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

#### **L02 Bereich westlich Gutscher Bauer**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

**Z01 teilweise bebaut**

Beim landwirtschaftlichen Mischgebiet L02 handelt es sich um ein Gebiet mit Wirtschafts- und Wohngebäuden. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen. Die unbebaute Fläche im Westen wird erst nach Nachweis des Eigenbedarfes gewidmet.

Hinsichtlich der bestehenden Beeinträchtigung ( Überflutung und hoher Grundwasserstand, dargestellt durch einen Braunen Hinweisbereich „ Überflutung“ ) kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Diesbezüglich ist die Beibrziehung eines wildbachfachlichen Sachverständigen im Zuge des Bauverfahrens notwendig.

**L03 Bereich Kupfner Bauer**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 teilweise bebaut

Das landwirtschaftliche Mischgebiet L03 liegt im Bereich des Kupfner Bauern, westlich vom Wohngebiet W06. Nach Nordosten hin dürfen keine stark emittierenden Wirtschaftsgebäude errichtet werden. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen. Die Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

**L04 Bereich Tierklinik – Michaelerhof**

D2 Tierklinik, Gasthaus und Einzel- bzw. Doppelhausverbauung.

Z1 größtenteils bebaut

Das landwirtschaftliche Mischgebiet liegt im Nordwesten des Gemeindeamtes. Auf diesen Parzellen befinden sich die Tierklinik, landwirtschaftliche Gebäude, Wohnhäuser sowie der Gasthof Michaelerhof. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen.

Alle Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

**L05 Bereich Klamm bach**

D2 Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser

Z1 bebaut

Das landwirtschaftliche Mischgebiet L05 liegt im Westen des Klamm baches und südlich des Wohngebietes W10. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen.

Das Grundstück ist in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

**L06 Östlich Klamm bach/Schotten**

D1 primär eine Einzelhausverbauung

Z1 bebaut

Das landwirtschaftliche Mischgebiet liegt im Osten des Klamm baches. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung landwirtschaftliches Mischgebiet vorzusehen.

Alle Grundstücke sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

**Sondernutzungen**

**S01 Sonderfläche Gasthof - Speckbacher**

D-

Z1 teilweise bebaut

Das Alpenhotel Speckbacher Hof liegt auf der Sonderfläche S01 welche sich südlich der Gnadenwalderstraße am westlichen Eingang der Gemeinde befindet. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Gasthof Sgh vorzusehen.

**S02 Sonstiges landwirtschaftliches Gebäude SLG – Pferdestall - Speckbacher**

D-

Z1 bebaut

Diese Sondernutzung befindet sich westlich des Wohngebietes W02. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Sonstiges landwirtschaftliches Gebäude SLG vorzusehen. Die Sonderfläche ist in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Projektfläche landschaftlich wertvoll(FA) sowie von Sonderstandorten (Biotoptypen) umschlossen wird und durch den geplanten Neubau bzw. durch die Änderung der Anlage die Interessen des Naturschutzes berührt werden (Landschaftsbild und Erholungswert). Aus diesem Grund ist bei einer möglichen Bebauung gesondert ein Naturschutzverfahren vor Beginn der Bebauung durchzuführen.

Hinsichtlich der Errichtung des geplanten Lagers ist die Nachreichung einer geotechnischen Stellungnahme

zur Fundierung vor Bescheiderstellung erforderlich.

**S03 Sonderfläche Grünanlage SGa - neben Kolbenhof**

D-

Z1 unbebaut

Die Sonderfläche S03 SGa befindet sich südöstlich des Kolbenhofes im direkten Anschluss an das Wohngebiet W02. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Sonderfläche Grünanlage SGa vorzusehen. Das Grundstück ist in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.

**S04 Sonderfläche Hofstelle SLH – Müller**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S04 befindet sich im Bereich St. Martin südlich der Martinsstube. Die Hofstelle dient vorwiegend der Rinderzucht. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH mit maximal 370m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche vorzusehen.

**S05 Sonderfläche SCa+Pe, SPp+Gg – Martinsstube**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S05 liegt südlich der Gnadenwalderstrasse im Bereich St. Martin. Die Sonderfläche beinhaltet ein Cafe, eine Pension sowie die dazugehörigen Parkplätze. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche SCa+Pe (Sonderfläche Cafe und Pension) sowie SPp+Gg (Sonderfläche Parken und Gastgarten) vorzusehen.

Der angrenzende Feldgehölzstreifen im Westen muss gestärkt werden.

**S06 Sonderfläche SLH, SRh, Srp,SLp - Nick**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S06 liegt westlich des Wohngebietes W03. Für die Flächenwidmung ist Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle (SLH), Sonderfläche Reithalle (SRh) und eine Sonderfläche Reitplatz (SRp) sowie Sonderfläche Longierplatz (Slp) vorzusehen.

**S07 Sonderfläche Sonstiges Landwirtschaftliches Gebäudes SLG – Grube**

D-

Z1 teilweise bebaut

Die Sonderfläche S07 liegt nördlich der Gnadenwalderstraße im Bereich St.Martin und beinhaltet sonstige Landwirtschaftliche Gebäude, Hackschnitzellager mit Aufenthaltsraum, Wandersäge und Betriebsräume. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliches Gebäude SLG vorzusehen.

**S08 Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle mit Reitanlage SLH-R - Unterspeck**

D-

Z1 teilweise bebaut

Die Sonderfläche befindet sich südlich des landwirtschaftlichen Mischgebietes L02. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle mit Reitanlage SLH-R vorzusehen.

**S09 Sonderfläche Strauchschnittplatz SSt**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche befindet sich südwestlich des Wohngebietes W05. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Strauchschnittplatz (SSt) vorzusehen.

**S10 Sonderfläche Recyclinghof SRh**

D-

Z1 teilweise bebaut

Die Sonderfläche S10 befindet sich südöstlich der Sonderfläche S09. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Recyclinghof SRh vorzusehen.

**S11 Sonderfläche Hofstelle mit Gasthaus SLH-G**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S11 befindet sich nördlich der Sonderfläche S09. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Hofstelle und SLH-G Gastgewerbe vorzusehen.

**S12 Sonderfläche Wählamt SWa**

D-  
Z1

Die Sonderfläche S12 befindet sich nordöstlich der Feuerwehr. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Wählamt SWa vorzusehen.

**S13 Sonderfläche Kirche, Friedhof und Widum St. Michael**

D-  
Z1 bebaut

Die Sonderfläche befindet sich südlich des Gemeindeamtes. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Sonderfläche Kirche, Friedhof und Widum, SKi und Fr und Wi vorzusehen.

**S14 Sonderfläche Tennisplatz- Michaelerhof**

D-  
Z1

Die Sonderfläche befindet sich nördlich der Kirche St. Michael. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Sonderflächennutzung SFTe vorzusehen.

**S15 Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH - Pfuner**

D-  
Z1 bebaut

Die Sonderfläche S15 befindet sich südlich der Gnadenwalderstraße.  
Die Hofstelle dient vorwiegend der Rinderzucht. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH vorzusehen.

**S16 Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle -Luechner**

D-  
Z1 bebaut

Die Sonderfläche S16 befindet sich im Südosten von Lemoos.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche landwirtschaftliche Hofstelle SLH vorzusehen.

**S17 Sonderfläche Parkplatz SPa**

D-  
Z1

Die Sonderfläche befindet sich im Osten des Siedlungsbereichs F.M.-Omastaweg.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Parkplatz (SPa) vorzusehen.

**S18 Sonderfläche Sonstige Landwirtschaftliche Gebäude Pferdeunterstand PU - Gunggl**

D-  
Z1 bebaut

Die Sonderfläche S18 liegt südlich der Sonderfläche S20 und beinhaltet sonstige Landwirtschaftliche Gebäude zum Unterstand von Pferden.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliches Gebäude SLG-PU vorzusehen.

**S19 Sonderfläche Sonstige Landwirtschaftliche Gebäude Schafunterstand SLG-SU**

D-  
Z1

Die Sonderfläche S19 liegt südöstlich der Sonderfläche S21 und beinhaltet sonstige Landwirtschaftliche Gebäude Schafunterstand.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliches Gebäude SLG-SU vorzusehen.

**S20 Sonderfläche Gasthaus GH**

D-  
Z1 bebaut

Das ehemalige Gasthaus „Gunggl“, Sonderfläche S20 liegt westlich des Ortsteiles von Brantach.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Gasthaus vorzusehen.

**S21 Sonderfläche Wohnhaus SWh**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S21 befindet sich südlich des Bereiches Brantach.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Wohnen vorzusehen.

**S22 Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH - Geiger**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S22 befindet sich südlich der Gnadenwalderstraße.  
Die Hofstelle dient vorwiegend der Rinderzucht. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH vorzusehen.

**S23 Sonderfläche Sonstige Landwirtschaftliche Gebäude Pferdestall SLG – Poschengidi**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S23 befindet sich am östlichen Gemeinderand nördlich der Sonderfläche S26.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Landwirtschaftliches Gebäude SLG vorzusehen.

**S24 Sonderfläche Landwirtschaftliche Hofstelle SLH - Huiskogler**

D-

Z1

Die Sonderfläche liegt an der östlichen Gemeindegrenze in unmittelbarem Anschluss an die Gemeinde Terfens.

**S25 Sonderfläche Ausflugsgasthof mit Alm (Hinterhornalm) SAg, AI**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche befindet sich direkt an der westlichen Grundgrenze zum Gemeindegebiet von Absam.  
Für die Flächenwidmung ist Sonderfläche Ausflugsgasthof mit Alm SAg und AI vorzusehen.

**S26 Sonderfläche Jausenstation mit Alm (Walderalm) SJs, AI**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche S26 befindet sich im Norden der Gemeinde auf einem Hochplateau.  
Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Jausenstation mit Alm SJs und AI vorzusehen.

**S27 Sonderfläche Jagdhütte SJh**

D-

Z1 bebaut

Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Jagdhütte SJh vorzusehen.

**S28 Sonderfläche SGa, SPp - Kranzach**

D-

Z1

Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Grünanlage und Parkplatz vorzusehen.

**S 29 Sonderfläche Parkplatz SPp -Speckbacher**

D-

Z1

Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Parkplatz SPp vorzusehen.

**S 30 Sonderfläche Gartenanlage mit Schwimmteich SGn - Speckbacher**

D-

Z1

Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Gartenanlage mit Schwimmteich SGn vorzusehen.

**Vorwiegend Sportnutzung**

**SF01 Sonderfläche Minigolf mit Spielplatz, SFMg**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche Minigolf mit Spielplatz befindet sich westlich des Alpenhotel Speckbacher Hof. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Minigolf mit Spielplatz SFMg vorzusehen.

**SF02 Sonderfläche Reitanlage SFRa**

D-

Z1

Die Sonderfläche SF02 befindet sich östlich des Alpenhotel Speckbacher Hof. Für die Flächenwidmung ist die Sonderfläche Reitanlage SFRa vorzusehen. Auf dieser Fläche können Reitplatz, Reithalle, sowie erforderliche Stallungen mit Nebengebäude errichtet werden.

**SF03 Sonderfläche Sportplatz SFSp**

D-

Z1 bebaut

Die Sonderfläche SF03 befindet sich im Norden von Kranzach. Die Parzelle liegt mitten im Waldgebiet. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Sonderfläche Sportplatz SFSp vorzusehen.

**Vorwiegend öffentliche Nutzung**

**Ö01 Vorwiegend Öffentliche Nutzung Volksschule, Kindergarten**

D2

Z1 bebaut

Die Ö01 befindet sich östlich des Hasenbaches gegenüber der Feuerwehr. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Vorwiegend Öffentliche Nutzung Volksschule und Kindergarten vorzusehen.

**Ö02 Vorwiegend Öffentliche Nutzung Feuerwehr**

D1

Z1 bebaut

Die Ö02 befindet sich östlich des Hasenbaches gegenüber der Volksschule. Für die Flächenwidmung ist die Nutzung Vorwiegend Öffentliche Nutzung Feuerwehr vorzusehen.

**Ö03 Vorwiegend Öffentliche Nutzung Gemeindeamt**

D1

Z1 bebaut

Die Ö03 befindet sich nördlich der Kirche St. Michael und des Widums. Für die Flächenwidmung ist Öffentliche Nutzung Gemeindeamt vorzusehen,

**Rückwidmungen**

**R01 - Müller**

Es handelt sich bei der Rückwidmungsfläche R-01 um eine Restfläche, die durch die Angleichung der Flächenwidmung an die Parzellen entsteht. Sie wird aus diesem Grund zur Bereinigung des Flächenwidmungsplans rückgewidmet.

**R02 - Nazn**

Diese Rückwidmung erfolgt im Bereich Nazn. Es handelt sich hier um die Rückwidmung eines Bereichs, der im Grundbuch mit einem Bauverbot belastet ist.

**R03 - Feuerwehr**

Es handelt sich bei der Rückwidmungsfläche R-03 um eine Restfläche, die durch die Angleichung der Flächenwidmung an die Parzellen entsteht. Sie wird aus diesem Grund zur Bereinigung des Flächenwidmungsplans rückgewidmet.

**R04 - W10**

Es handelt sich bei der Rückwidmungsfläche R-04 um eine Restfläche, die durch die Angleichung der Flächenwidmung an die Parzellen entsteht. Sie wird aus diesem Grund zur Bereinigung des

Flächenwidmungsplans rückgewidmet.

#### **R05 - Gunggl**

Es handelt sich bei der Rückwidmungsfläche R-05 um eine Restfläche, die durch die Angleichung der Flächenwidmung an die Parzellen entsteht. Sie wird aus diesem Grund zur Bereinigung des Flächenwidmungsplans rückgewidmet.

#### **§10**

##### **Privatwirtschaftliche Verträge**

Zur Absicherung der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere zur Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für gewerbliche Zwecke sowie zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist, hat die Gemeinde den Abschluss privatrechtlicher Verträge laut § 33 TROG 2016 – Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privaterechten - mit den Grundeigentümern anzustreben.

#### **§11**

##### **Schlussbestimmungen**

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt im Sinne des § 68 Abs.1 TROG 2016 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Profeta Heidi